



HEILBRONNER STIMME

Große Themenwoche
ITTLINGER
STIMME

Montag
24. August 2020

Zeitung für die Region
Heilbronn-Franken
Hohenlohe
Kraichgau

Nr. 195 · 2,20 Euro



Behindertenparkplatz: Strenge Regeln und Strafen

Es gibt unterschiedliche Farben bei den Ausweisen – Zeitweise darf auch auf Anwohnerparkplätzen geparkt werden

RECHT Um es gleich vorweg zu nehmen: Es genügt in Deutschland nicht, einen Schwerbehindertenausweis zu besitzen, um auf einem ausgewiesenen Behindertenparkplatz zu parken. Nur wer zusätzlich den blauen EU-Parkausweis für Behinderte besitzt, darf diese besonderen Parkplätze nutzen. Wer sie ohne Berechtigung nutzt, kann sofort abgeschleppt werden oder muss mit einer Geldbuße von 35 Euro rechnen. Experten der Versicherung Arag erklären Grundlegendes:

■ **Behindertenparkplätze:** Diese speziellen Parkplätze sind meist mit einem Rollstuhlsymbol auf dem Boden oder durch ein Zusatzschild zum blauen Parkplatzschild gekennzeichnet. Wo wie viele Behindertenplätze eingerichtet werden, bestimmt die zuständige Straßenverkehrsbehörde oder das Bezirksamt.

■ **Blauer EU-Parkausweis:** Nur in Verbindung mit diesem blauen Ausweis darf mit einem Schwerbehindertenausweis auf Behindertenparkplätzen geparkt werden. Er sollte von außen gut sichtbar im Fahrzeug liegen. Der Ausweis hat ein Foto und darf nicht auf andere Menschen übertragen werden. An ein Fahrzeug ist der Parkausweis hingegen nicht gebunden. Er ist kostenlos und wird vom zuständigen Straßenverkehrsamt ausgestellt. Manche Ämter bieten einen kostenlosen Download auf ihrer Homepage an. Gültig ist er in der EU und in zahlreichen weiteren Ländern, wie etwa Norwegen, Estland oder der Schweiz. In welchen EU-Ländern welche konkreten Regeln und Bedingungen gelten, hat das Amt für Veröffentlichungen der EU in einer Broschüre zusammengetragen.



Das blaue Zeichen mit einem Rollstuhlfahrer markiert einen Behindertenparkplatz. Wer hier unerlaubt parkt, zahlt 35 Euro Strafe.

Foto: Rita Fodor/stock.adobe.com

■ **Anspruch:** Die Parkkarte erhalten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, blinde Menschen, Contergangeschädigte oder Personen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen.

■ **Parkerlaubnis:** Inhaber der blauen Parkkarte dürfen 24 Stunden lang auf Stellplätzen mit entsprechendem Rollstuhlsymbol und kostenfrei auf normalen Parkplätzen mit Parkuhr oder Parkschein-Auto-

mat parken. Darüber hinaus ist das Parken im eingeschränkten Halteverbot, auf Anwohnerplätzen und im Zonen-Halteverbot bis zu drei Stunden erlaubt. Dann muss allerdings eine Parkscheibe gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden. Auch in Fußgängerzonen während der vorgegebenen Be- und Entladezeiten und in verkehrsberuhigten Bereichen darf maximal 24 Stunden mit blauem EU-Parkausweis geparkt werden, wenn keine anderen Verkehrsteilnehmer dadurch behindert werden.

■ **Orangefarbener Parkausweis:** Zusätzlich zur blauen Parkkarte gibt es in Deutschland eine orangefarbene Parkkarte für Menschen mit Schwerbehinderung. Sie steht einem erweiterten Personenkreis zur Verfügung und ist beim zuständigen Straßenverkehrsamt erhältlich. *red*